

Satzung der Gemeinde Moosinning über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Bürgersaals Eichenried

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Moosinning erhebt auf Grundlage dieser Satzung für die Benutzung des Bürgersaals Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer bzw. Veranstalter.

§ 3

Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden pro Tag erhoben:

a) Mit Sitz/Wohnort im Gemeindegebiet:

Vereine, Grundschule, Kindertageseinrichtungen sowie Pfarrverband Moosinning	0,00 Euro
Privatpersonen	150,00 Euro
Gewerbetreibende	250,00 Euro

b) Mit Sitz/Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes

Vereine/Schulen sowie Kindertageseinrichtungen:	200,00 Euro
Privatpersonen	200,00 Euro
Gewerbetreibende	500,00 Euro

§ 4 Nebenkosten

1. Die Reinigungskosten betragen für den Bürgersaal mit Aufgang und Foyer pauschal 150 Euro.
2. Bei übermäßiger Verschmutzung werden zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonderfälle

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung (Kaution) beträgt 500 Euro. Die vollständige Rückerstattung der Sicherheitsleistung wird nach der gemeinsamen beanstandungslosen Rückgabe des Nutzungsobjektes wieder an den Nutzer durch die Gemeinde Moosinning zurücküberwiesen.

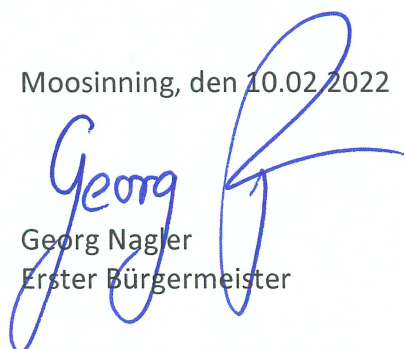
§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren sind vor Schlüsselübergabe an die Gemeindekasse zu entrichten oder vorab per Banküberweisung auf eines der Gemeindepkonten einzuzahlen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Moosinning, den 10.02.2022


Georg Nagler
Erster Bürgermeister